

Ergänzende Handlungsgrundsätze zum Krisenplan für schwerwiegende Amtspflichtverletzungen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Verbindlicher Beschluss des Landeskirchenamtes vom 16. März 2010, aktualisiert 26. Mai 2021

Dimension	Verantwortlich
I. Dienstrechtliche Dimension	
1. Besteht der Anfangsverdacht einer Amtspflichtverletzung, ist bei öffentlich-rechtlich Bediensteten nach § 24 Abs. 1 DiszG ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die beschuldigte Person im Falle des Verdachts einer schwerwiegenden Amtspflichtverletzung in der Regel nach § 44 Abs. 1 DiszG vom Dienst zu suspendieren.	Dienstrechtsausschuss, ggf. Eilentscheidung des Präsidenten/der Präsidentin
2. Die beschuldigte Person ist unverzüglich in Begleitung des Superintenden-ten/der Superintendentin als der örtlich für die Dienstaufsicht zuständigen Person zu einer Anhörung in das Landeskirchenamt einzubestellen. Ist die beschuldigte Person ein Superintendent oder eine Superintendentin, erfolgt eine Begleitung durch den Regionalbischof bzw. die Regionalbischöfin. Die Anhörung soll am folgenden Werktag stattfinden. Am Ende der Anhörung ist die Einleitungs- und Suspendierungsverfügung gegen Empfangsschein auszuhändigen.	Referat für Disziplinarrecht im Zusammenwirken mit der Personalabteilung

<p>3. Bei privatrechtlich Beschäftigten ist gegenüber dem Anstellungsträger auf eine sofortige Beendigung des Arbeitsverhältnisses (Auflösungsvertrag oder fristlose Kündigung) hinzuwirken. Notfalls müssen entsprechende Entscheidungen im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden, bei Gefahr im Verzug gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 KGO/§ 76 Abs. 3 Satz 3 KKO auch ohne vorherige Zustimmung des LSA. In diesen Fällen ist sofortiges Handeln geboten, weil eine fristlose Kündigung nur innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zulässig ist (§ 626 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).</p> <p>Zwingende Voraussetzung für eine Verdachtskündigung ist eine sofortige Anhörung der beschuldigten Person. An dieser Anhörung sollten auf Seiten des Anstellungsträgers zwei oder drei Personen teilnehmen. Neben Mitgliedern des zuständigen Leitungsorgans (KV, KKV, Vorstandsvorstand) sollte eine dieser Personen der Superintendent/die Superintendentin oder ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin aus dem regionalen Kirchenamt/Kirchenkreisamt sein. Evtl. empfiehlt sich auch die Hinzuziehung eines Mitglieds der Mitarbeitendenvertretung.</p>	<p>Referat für Arbeitsrecht</p>
<p>4. Bei Bedarf sind mit dem Superintendenten/der Superintendentin folgende ergänzende arbeits- und dienstrechtliche Fragen zu klären: Sicherstellung der Vertretung, Räumung der Dienstwohnung, Gewährung von Umzugskostenvergütung</p>	<p>Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>

II. Strafrechtliche Dimension	
<p>1. Ist bereits bekannt, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, oder hat die Staatsanwaltschaft diesen Sachverhalt der Landeskirche durch eine Mitteilung nach Mistra Nr. 22 mitgeteilt, ist unverzüglich Gesprächskontakt zur zuständigen Staatsanwaltschaft aufzunehmen und die Staatsanwaltschaft laufend über das kirchliche Vorgehen zu informieren. Örtlich zuständig ist vorrangig die Staatsanwaltschaft, in deren Bezirk die Tat begangen wurde. Der Bezirk der Staatsanwaltschaft ist identisch mit dem jeweiligen Landgerichtsbezirk (§ 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 7 der Strafprozessordnung)</p>	<p>Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>
<p>2. Soweit ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, der der Staatsanwaltschaft bisher nicht bekannt ist, ist nach Anhörung der beschuldigten Person Strafanzeige zu erstatten. Dies gilt auch für den Fall, dass der oder die Betroffene eine eigene Strafanzeige erstattet. Zuständig für die Strafanzeige ist bei Pastor*innen das LKA, im Übrigen das Leitungsorgan des jeweiligen Anstellungsträgers (KV, KKV, Vorstandsvorsitz). Die Strafanzeige soll durch das LKA vorab in einem Telefongespräch mit dem Leitenden Oberstaatsanwalt/der Leitenden Oberstaatsanwältin angekündigt werden.</p>	<p>Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>
<p>3. Äußert der oder die Betroffene den dezidierten Willen, eine Strafanzeige zu unterlassen, ist dies mit zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das kirchliche Aufklärungsinteresse und mögliche weitere Betroffene ist im Zweifel allerdings auch in solchen Fällen eine Strafanzeige zu erstatten. Vor allem soll versucht werden, die betroffene Person stark genug zu machen, dass er oder sie einer Strafanzeige zustimmt.</p>	<p>Personen oder Stellen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>

<p>4. Soweit strafrechtlich relevante Sachverhalte im Rahmen eines Beichtgesprächs oder eines Seelsorgegesprächs bekannt werden, sind die dienstrechtlichen Bestimmungen über das Beichtgeheimnis oder das Seelsorgegeheimnis zu beachten (§ 41 des Pfarrergesetzes, § 8 der Dienstvertragsordnung).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kenntnisse aus einem Beichtgespräch (förmliches Beichtgespräch mit Sündenbekenntnis und Absolution) sind unverbrüchlich zu wahren. - Kenntnisse aus einem Seelsorgegespräch dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Gesprächspartners/der jeweiligen Gesprächspartnerin offenbart werden. Auch wenn eine Zustimmung vorliegt, soll die Person, die das Seelsorgegespräch geführt hat, aber sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie eine Offenbarung ihrer Kenntnisse verantworten kann (§ 41 Abs. 2 Satz 2 des Pfarrergesetzes). <p>Liegt keine Zustimmung zur Offenbarung der Kenntnisse vor, bleibt als einziger Ausweg in einer Seelsorge-Situation der Versuch, eine betroffene Person durch seelsorgliche Begleitung so stark zu machen, dass er oder sie selbst eine Strafanzeige erstattet oder einer Strafanzeige durch die zuständige kirchliche Stelle zustimmt. Personen, die Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnehmen, insbesondere Superintendent*innen, u.U. aber auch Regionalbischöfe und Regionalbischöfinnen, müssen im Hinblick auf mögliche Rollenkonflikte sorgfältig prüfen, ob sie mit Rücksicht auf ihre Aufgaben im Rahmen der Dienstaufsicht gleichzeitig Seelsorgeaufgaben gegenüber einem bzw. einer Betroffenen wahrnehmen können.</p>	<p>Personen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

<p>5. Bei der Offenbarung strafrechtlich relevanter Sachverhalte im Rahmen eines Beicht- oder Seelsorgegesprächs muss außerdem geprüft werden, ob gleichzeitig gegenüber staatlichen Stellen ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung besteht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nur Geistliche können sich auf dieses Zeugnisverweigerungsrecht berufen. Geistliche im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 1 der Strafprozessordnung sind ordinierte Pastoren und Pastorinnen sowie andere berufliche oder ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, denen nach ihrer Dienstanweisung ausdrücklich ein bestimmter Seelsorgeauftrag übertragen ist. Dies sind vor allem Mitarbeitende in der Anstaltsseelsorge, Telefonseelsorge und Notfallseelsorge. - Mitarbeitende in kirchlichen Beratungsstellen können sich – außer in den besonderen Fällen des § 53 Abs. 1 Nr. 3a und 3b der Strafprozessordnung – im Zweifel nicht auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen. - Seelsorgegespräche liegen nur dann vor, wenn Personen, die sich grundsätzlich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht berufen können, bei Kenntnis eines strafrechtlich relevanten Sachverhalts tatsächlich in Ausübung der Seelsorge gehandelt haben. Dies ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bei einer bloß karitativen, fürsorglichen, erzieherischen oder verwaltenden Tätigkeit nicht der Fall. 	<p>Personen, die Kenntnis von einem strafrechtlich relevanten Sachverhalt erhalten.</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------

III. Interne Kommunikations-Dimension	
<p>1. Neben einer Unterrichtung der im Krisenplan genannten Beteiligten ist sicherzustellen, dass folgende Stellen vor Erscheinen einer Presseerklärung informiert werden und dass mit diesen Stellen Sprachregelungen für die Kommunikation nach außen festgelegt werden: Kirchenvorstand, Kirchenkreisvorstand, Pfarrkonferenz, insbesondere Stellvertreter*innen im Aufsichtsamt.</p> <p>Ob die Unterrichtung per Mail, durch Telefonanruf oder im Rahmen einer Sondersitzung geschieht, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Vorrangig ist aber eine Sondersitzung, Videokonferenz oder eine telefonische Unterrichtung anzustreben. Wegen der Verschwiegenheitspflicht der beteiligten Personen kann das Maß der Information dieser Personen nach Abstimmung mit dem LKA im Einzelfall vor allem bei der Unterrichtung im Rahmen einer Sondersitzung über das Maß der öffentlichen Information hinausgehen.</p>	<p>Superintendent/Superintendentin in Abstimmung mit dem Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder dem Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>
<p>2. Eine Unterrichtung des bzw. der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis ist grundsätzlich wünschenswert, bleibt aber der Entscheidung im Einzelfall überlassen.</p>	<p>Superintendent*in in Abstimmung mit dem Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder dem Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>
<p>3. Neben einer Unterrichtung der unter 1. genannten Gremien ist in der Regel ein Besuch der Gemeinde (z.B. im Rahmen des nächsten Sonntagsgottesdienstes) mit einer öffentlichen Erklärung angezeigt.</p>	<p>Superintendent*in in Abstimmung mit LKA und Regionalbischof bzw. Regionalbischöfin</p>

IV. Externe Kommunikations-Dimension	
<p>1. Soweit eine Amtspflichtverletzung bereits öffentlich bekannt ist oder abzusehen ist, dass sie demnächst bekannt wird, ist unverzüglich eine Presseerklärung abzugeben. Dabei ist auch festzulegen, welche Informationen ergänzend bei Nachfragen gegeben werden.</p>	<p>Pressestelle der Landeskirche in Abstimmung mit dem Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder dem Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten).</p> <p>In Ausnahmefällen, vor allem bei einer Anstellungsträgerschaft unterhalb der landeskirchlichen Ebene, kann in Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche ein anderer Weg der Veröffentlichung gewählt werden (z.B. Veröffentlichung über den Öffentlichkeitsbeauftragten/die Öffentlichkeitsbeauftragte im Sprengel).</p>
<p>2. Für den Inhalt der Presseerklärung gelten vorbehaltlich der Hinweise unter Nr. 3 folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Generell kann mitgeteilt werden, welche Maßnahmen (dienstrechtliche Maßnahmen, Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen) getroffen wurden und welche Rechtsgrundlagen und Handlungsgrundsätze dafür maßgebend sind. - Aussagen zu dem der Amtspflichtverletzung zugrunde liegenden Sachverhalt können getroffen werden, wenn und soweit dies ohne Verletzung von Persönlichkeitsrechten der beteiligten Personen möglich ist. Ansonsten ist in der Erklärung darauf hinzuweisen, dass Angaben zum Sachverhalt wegen des Schutzes der Persönlichkeitsrechte beteiligter Personen nicht möglich sind. 	

<ul style="list-style-type: none"> - Soweit kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, kann öffentlich erklärt werden, dass nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen kein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt. - Ebenso kann mitgeteilt werden, wenn nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen zwar ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, die Tat strafrechtlich aber bereits verjährt ist. - Auf Nachfrage kann auch erklärt werden, ob die Vorwürfe von der beschuldigten Person zugegeben werden oder nicht. - Namensangaben sind zu unterlassen. <p>3. Ortsangaben sind im Zweifel, außer in der Lokalpresse, auf die Angabe des Kirchenkreises zu beschränken.</p>	
<p>4. Soweit ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt vorliegt, müssen die unterschiedlichen Aufgaben der kirchlichen und der staatlichen Stellen beachtet werden. Aufgabe der kirchlichen Stellen ist (nur) die Verfolgung von Amtspflichtverletzungen. Die Verfolgung von Straftaten ist Aufgabe der staatlichen Stellen. Deren Veröffentlichungspraxis hängt von anderen Voraussetzungen als die kirchliche Veröffentlichungspraxis ab (z.B. von Belangen des Jugendschutzes oder von ermittlungstaktischen Gesichtspunkten). Für kirchliche Presseerklärungen bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten gelten daher folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eine Presseerklärung kann erst nach Abstimmung der Erklärung und ihres Inhalts mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgegeben werden. In der Erklärung muss deutlich werden, dass wir mit der Staatsanwaltschaft in ständigem Kontakt stehen. - Auch Aussagen zu der Frage, ob die beschuldigte Person die Vorwürfe zugibt oder nicht (siehe Nr. 2), können nur nach Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft getroffen werden. 	<p>Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Aussagen zum Inhalt des strafrechtlich relevanten Sachverhalts sind ausschließlich Aufgabe der Staatsanwaltschaft. Auf entsprechende Aussagen von kirchlicher Seite ist daher zu verzichten. Bei Nachfragen ist insoweit auf die Staatsanwaltschaft zu verweisen. - Wenn die Staatsanwaltschaft erst durch eine kirchliche Strafanzeige eingeschaltet wird, kann es in Einzelfällen angezeigt sein, dass neben der Tatsache einer Strafanzeige auch der Inhalt des Verdachts benannt wird, der der Strafanzeige zugrunde liegt. In diesem Fall ist die Staatsanwaltschaft aber vorab über den Inhalt einer kirchlichen Erklärung zu unterrichten. 	
<p>4. Bei Bedarf führen die Öffentlichkeitsbeauftragten im Sprengel in Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle der Landeskirche Hintergrundgespräche mit der örtlichen Presse.</p>	
<p>5. Örtliche Erklärungen sind nach Abstimmung mit der Leitung der Pressestelle der Landeskirche nur durch die Superintendent*innen abzugeben. Dies gilt auch, wenn Mitarbeitende aus Kirchengemeinden betroffen sind.</p>	

V. Dimension der Betroffenen/ Geschädigten	
1. Besteht zu den Betroffenen bereits Kontakt, ist entweder unmittelbar oder (bei Minderjährigen) über die Sorgeberechtigten seelsorgliche Begleitung durch eine geeignete Person und psychologische Beratung über die nächste kirchliche Ehe- und Lebensberatungsstelle anzubieten.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
2. Im Gespräch mit der Ehe- und Lebensberatungsstelle ist sicherzustellen, dass dem bzw. der Betroffenen Inanspruchnahme keine Wartezeiten entstehen.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
3. Ist eine Personengruppe betroffen (z.B. Jugendgruppe oder Konfirmandengruppe, u.U. auch KiTa-Gruppe), ist zu prüfen, ob ein Elternabend angezeigt ist, bei dem vorher mit dem LKA abgestimmte Informationen gegeben und die unter 1. und 2. genannten Hilfsangebote unterbreitet werden.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
4. Besteht zu dem oder der Betroffenen kein Kontakt, ist zu prüfen, wie die unter 1. und 2. genannten Hilfsangebote gleichwohl unterbreitet werden können (Vermittlung über die Staatsanwaltschaft, öffentliche Erklärung bei einem Gemeindebesuch oder in der Presse, bei einer größeren Anzahl potenziell Betroffener Einrichtung einer Hotline).	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis

VI. Täter*innen-Dimension	
1. Es ist nachzufragen, ob der Täter bzw. die Täterin bereits seelsorglich begleitet wird. Falls dies nicht der Fall ist, ist seelsorgliche Begleitung durch eine geeignete Person (z.B. Pastoralpsychologe/Pastoralpsychologin) anzubieten. Auf die notwendige Trennung von Aufsicht und Seelsorge ist zu achten. Insbesondere eine seelsorgliche Begleitung durch den Superintendenten/die Superintendentin ist nicht möglich.	Superintendent*in, ggf. Übertragung auf andere geeignete Person oder Personen im Kirchenkreis
2. Bei Bedarf ist ein Gespräch mit dem Regionalbischof bzw. der Regionalbischöfin zu vermitteln.	Superintendent*in
3. Soweit ein Bedarf erkennbar wird, ist frühzeitig auf die Notwendigkeit einer therapeutischen Behandlung hinzuweisen und diese ggf. zu vermitteln.	bei Pastor*innen LKA, im Übrigen Vertreter*in des Dienstherrn/Arbeitgebers.
4. Es ist zu prüfen, ob beim Täter bzw. der Täterin eine Suizidgefahr erkennbar wird. Soweit dies der Fall ist, sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zum Schutz des Täters bzw. der Täterin zu ergreifen.	Alle Verantwortlichen

VII. Dokumentation des Geschehensablaufs	
<p>Der Geschehensablauf wird in einem zentralen Tagebuch dokumentiert, das für folgende Personen zugänglich ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>unmittelbar nach außen handelnde Personen</u> <ul style="list-style-type: none"> - Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten) - Leitung Pressestelle der Landeskirche - ggf. Öffentlichkeitsbeauftragte*r im Sprengel - Superintendent*in 2. <u>Personen, deren ständige Unterrichtung dienstlich erforderlich ist</u> <ul style="list-style-type: none"> - Landesbischof/Landesbischöfin - Regionalbischof/ Regionalbischöfin - Präsident*in des LKA - Vizepräsident*in des LKA - Bei Pastor*innen: Leitung der Personalabteilung des LKA - Bei anderen Mitarbeitenden: zuständiges Fachreferat des LKA 	<p>Referat für Disziplinarrecht (bei öffentlich-rechtlich Bediensteten) oder Referat für Arbeitsrecht (bei privatrechtlich Beschäftigten)</p>